

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3186K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE GLASVERSICHERUNG – GRUNDDECKUNG

VERSICHERTE GEFAHREN

Versichert sind Bruchschäden an sämtlichen zu den versicherten Gebäuden und dem landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Glastafeln ohne m²-Begrenzung sowie Außenverglasung wie Firmenschilder, Steckschilder, Schilderverglasungen aus Glas, Profilitglas am Grundstück.

Mitversichert sind:

- Schäden durch Gewalttätigkeiten bei einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, nicht jedoch bei Aufruhr oder Aufstand;
- Kunststoff, sofern dieser als Ersatzwerkstoff für normale Verglasung dient;
- Versicherte Kosten gemäß Artikel 3, Punkt 2.1, 2.2 und 2.3 ABG;
- Glasdächer und Lichtkuppeln (auch aus Kunststoff) bis **EUR 2.500,-**;
- Blei-, Messing- und Kunstverglasung bis **EUR 2.500,-**;
- Verglasung von Solar- und Photovoltaikanlagen am Gebäude montiert bis **EUR 2.500,-**, welche durch oder im Auftrag vom Versicherungsnehmer angebracht wurden, sofern aus einer anderen Versicherung keine Entschädigung verlangt werden kann;
- Bruchschäden an Verglasungen von Glashäusern bis **EUR 1.000,-**.

Nicht versichert sind:

- die gesamte Innenverglasung;
- Verglasungen an Geräten und Maschinen sowie an Waren und Vorräten;
- Waren und Vorräte aus Glas;
- Neonanlagen;
- Treib- und Gewächshäuser;
- Glasverkachelungen;
- Fassadenverkleidungen.

Der Prämienberechnung wurde der Neubauwert der Gebäude zugrunde gelegt. Ist am Schadenstag die der Prämienberechnung zugrunde gelegte Basis niedriger als der tatsächliche Wert des Gebäudes, so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die der Prämienberechnung zugrunde gelegte Basis zum tatsächlichen Wert des Gebäudes.